

An die
Stadt Warendorf
Amt Sicherheit und Ordnung
Lange Kesselstraße 4-6
48231 Warendorf

Anzeige eines Osterfeuers

Hinweis: Brauchtumsfeuer dürfen nur von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet werden (Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Warendorf vom 27.10.2005)

Anmeldender: Glaubensgemeinschaft
Verein
Organisation
Sonstiges

Name / Bezeichnung:

Anschrift:

Ansprechpartner während der Veranstaltung:

Name / Vertreter:

Anschrift:

Mobiltelefon:

Daten zum Brauchtumsfeuer:

Datum:

Uhrzeit:

Abbrennstelle:

Ortsteil:

Straße:

nähere Bezeichnung:

Höhe des zu verbrennenden und angesichteten Pflanzenmaterials: m

Ich versichere die Einhaltung folgender Abstände:

100 Meter von zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Gebäude

25 Meter von sonstigen baulichen Anlagen (Scheune, Stallung, Schuppen)

50 Meter von öffentlichen Verkehrsflächen

10 Meter von Wirtschaftswegen (Feldwegen)

Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf):

Abgabe von alkoholischen Getränken gegen Entgelt:	ja	nein
Abgabe von Speisen gegen Entgelt:	ja	nein

Mir wurde das Merkblatt über die Verbrennung von Osterfeuern ausgehändigt (2. Seite des Formulars). Auf die Einhaltung der Verhaltensregeln nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Warendorf vom 27.10.2005 wurde ich hingewiesen. **Mit meiner Unterschrift versichere die Einhaltung aller zu beachtenden Auflagen.**

Warendorf, den

Unterschrift:

Ordnungsbehördliche Verordnung auf www.warendorf.de - Rathaus & Service - Bürgerservice - Satzungen und Verordnungen - Alphabetische Übersicht - O - Osterfeuer

Auflagen zur Verbrennung von Osterfeuer

nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Warendorf vom 27.10.2005

- Es darf nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (Altreifen) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

- Die Feuerstelle ist zwei Tage vor dem Anzünden umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- Das Osterfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine volljährige Person, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
- Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 1. 100 m von/zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf ein Osterfeuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung abgebrannt werden.

Die geplante Verbrennung ist bei der Stadt Warendorf als örtliche Ordnungsbehörde unter folgenden Angaben schriftlich anzuzeigen:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen volljährigen Person, die das Osterfeuer durchführen möchte und beaufsichtigen wird,
2. Beschreibung des Ortes, wo das Osterfeuer stattfinden soll,
3. Entfernung des Osterfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
4. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
5. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).